

## Infobrief

der Kanzlei  
Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25  
86150 Augsburg

Telefon: 0821/3 55 30

Fax: 0821/51 26 82

E-Mail: [info@raau.de](mailto:info@raau.de)

Homepage: [www.raau.de](http://www.raau.de)

oder [www.rechtsanwalt-uhl.de](http://www.rechtsanwalt-uhl.de)

Datum: 01.09.2020

## Kündigungen von Prämiensparverträgen

Vermeehrt kündigten nun Kreditinstitute die bisher gut verzinsten Prämiensparverträge, wobei unter anderem auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen hingewiesen wurde.

### Doch dürfen dies die Banken/Sparkassen?

Hierzu gibt es ein wichtiges Urteil, welches erlaubt, dass Prämiensparverträge gekündigt werden dürfen, wenn die höchste Prämienstufe erreicht wurde. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 14.05.2019 entschieden, siehe Az. XI ZR 345/18.

Dies könnte nun das Einfallstor der Kreditinstitute sein, um die für die Kunden wirtschaftlich interessanten Prämiensparverträge kündigen zu können.



### Aber Achtung:

Der BGH stellte aber fest, dass dies nur dann gilt, wenn die versprochenen Prämien gezahlt wurden und die vereinbarte Prämienstaffel erreicht worden ist. In den Verträgen darf sonst nichts Weiteres stehen.

### Verbraucherschutz:

Wurde aber bei einem Vertrag, eine bestimmte Laufzeit z.B. 1188 Monate genannt, oder ist die letzte Prämienstufe noch nicht erreicht worden, dürfen Banken/Sparkassen den Vertrag nicht kündigen, siehe OLG Dresden, Az. 8 U 1770/18 und Landgericht Stendal Az. 22 S 104/18. Zur letzten Prämienstufe sollten

die Verbraucher (m/w/d) **genau** den Vertragsinhalt und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchsehen, ob hier verbraucherfreundliche Inhaltspunkte gegeben sind.

So ist z.B. nach Ansicht des Unterfertigenden eine Sparprämie bis zu dem 20. Sparjahr und den Folgejahren (hier als Abkürzung „FJ“ dargestellt) nicht unter obige Rechtsprechung des BGHs zu bringen, da Folgejahre vereinbart sind. Damit ist die Kündigung nach 20 Jahren nicht möglich.

### **Quellen:**

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/2019066.html>; <https://www.test.de/Praemien-sparvertraege-Aergerliche-Kuendigungen-umstrittene-Zinsanpassung-5436075-0/> und <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/sparen-und-anlegen/sparvertrag-gekuendigt-was-jetzt-wichtig-ist-24832>

### **Fazit:**



Jeder Prämiensparvertrag sollte genau überprüft werden, ob das Erreichen der höchsten Prämienstufe exakt vereinbart wurde. Damit hätten die Kreditinstitute die BGH-Rechtsprechung auf ihrer Seite.

Wenn aber in den Unterlagen, hier auch Werbeflyer, anderes bzw. weiteres steht, könnten Sie gegen die Kündigung Ihres Kreditinstituts vorgehen.

Robert Uhl  
Rechtsanwalt